

Trauerfeiern und Bestattungen

Durch die Corona-Pandemie sind seit Wochen die Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen stark eingeschränkt und nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

In Abstimmung mit dem Ordnungsamt des Landkreises Emsland und dem Krisenstab des Bistum Osnabrück, sowie unter Beachtung der gemeinsamen Erklärung der Glaubensgemeinschaften und der Landesregierung des Landes Niedersachsen werden für die von der Friedhofscommission Lingen /Ems verwalteten Friedhöfe die geltenden Regelungen übernommen.

Auszug aus der Nds. Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08. Juni 2020:

§ 2 c

Religionsausübung, Beerdigungen

(1) ¹Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa, sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhält; Entsprechendes gilt für religiöse Feiern im Freien, wobei für Hochzeiten § 3 Nr. 11 zu beachten ist. ²Die Nutzung von Gegenständen durch mehrere Personen, insbesondere die Nutzung von Gesangbüchern, Weihwasserbecken, Sammelkörben und Messkelchen sowie allen Teilnehmenden zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellten Koranausgaben, Koranablagen und Gebetsteppiche, ist untersagt; im Übrigen sind Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ³Für religiöse und ähnliche Veranstaltungen, die ausschließlich von Personen in geschlossenen Fahrzeugen besucht werden, gilt § 1 Abs. 7 entsprechend.

(2) Im Rahmen einer Beerdigung nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie ist die Zahl der am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle teilnehmenden Personen auf 50 beschränkt; dies gilt auch für den Aufenthalt an der Grab- oder Beisetzungsstelle.

In der gemeinsamen Erklärung der Glaubensgemeinschaften und der Landesregierung sind folgende auf Bundesebene Vereinbarungen getroffen worden:

- Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern ist stets zu wahren, auch in den Eingangsbereichen. Soweit möglich, wird dies den Gläubigen mit Markierungen und/oder Bestuhlungen erleichtert.
- Familien und Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, können zusammensitzen, soweit dies organisatorisch möglich ist.
- Auf gemeinschaftlichen Gesang der Gläubigen wird möglichst verzichtet oder auf das Notwendigste begrenzt.
- Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird empfohlen.
- Auf das gemeinsame Nutzen von Kelchen, Wasserbecken o.ä. wird verzichtet.
- Freiluftgottesdienste sind bei Einhaltung der Hygiene- und Abstandgebote zulässig.
- Die Gemeinden werden gebeten, eine regelmäßige Reinigung von Türklinken, Geländern etc. vorzunehmen.

Daraus ergeben sich in den Friedhofskapellen folgende zulässige Teilnehmerzahlen bei Trauer- /Abschiedsfeiern

Friedhofskapelle	Größe	zulässige Besucherzahl (Zirkaangaben)
Alter Friedhof	157,75 m ²	36
Neuer Friedhof	147,09 m ²	35
St. Alexander Schepsdorf	102,00 m ²	23
Waldfriedhof Lingen - Darne	99,45 m ²	27
Friedhof Lingen - Biene	103,42 m ²	25
Friedhof Lingen - Baccum	83,44 m ²	22

Auf Grund von Umbau und Sanierungsarbeiten kann die Friedhofskapelle in **Lingen-Estringen** bis voraussichtlich Ende August 2020 für Trauerfeiern nicht genutzt werden.

Die Zahlen können bei Teilnehmern, die einem Hausstand angehören, entsprechend variieren.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich die Verantwortlichkeiten bei Verstößen im Rahmen des Ordnungsrecht befinden.

Als Eigentümer bzw. Verwalter der o.g. Friedhofskapellen wird das Hausrecht für den Zeitraum von Trauerfeiern, Lichtergebeten etc. an den Veranstalter (bspw. Bestatter) delegiert.

Das Hausrecht beinhaltet die Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben und das Recht zur Ausführung des Hausrechts bei Verstößen!

Lingen (Ems), den 06.07.2020

im Auftrag


Florian Heinen
 Geschäftsführer